



Leitfaden

Anerkennung von Angeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleiter durch das Bayerische Landesamt für Pflege

Leitfaden

Anerkennung von Angeboten für
haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleiter
durch das Bayerische Landesamt für Pflege

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1 Vorwort | 5 |
| 2 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen | 6 |
| 2.1 Bundesebene | 6 |
| 2.2 Landesebene (Bayern) | 6 |
| 2.2.1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze | 6 |
| 2.2.2 Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze – Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag | 6 |
| 2.2.3 Höhe der Preise | 7 |
| 3 Der Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP) | 8 |
| 3.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung | 8 |
| 3.2 Einzelanerkennung | 8 |
| 3.3 Schulung und Fortbildung | 9 |
| 3.4 Qualifikation von Fachkräften zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag | 10 |
| Download der Anträge und Formblätter | 11 |
| Quellen | 11 |

| | |
|---|-----------|
| Anhang: Beispielhaftes Konzept | 12 |
| 1 Angaben zum Dienstleistungsunternehmen | 12 |
| 2 Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots | 12 |
| 3 Zielgruppe | 12 |
| 4 Leistungsform | 13 |
| 5 Übersicht über die angebotenen Leistungen | 13 |
| 6 Regionale Verfügbarkeit des Angebots | 14 |
| 7 Höhe der hierfür in Rechnung gestellten Kosten | 14 |
| 8 Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen | 15 |
| 9 Schulungs- und Fortbildungsplanung | 16 |

1 Vorwort

Dieser Leitfaden unterstützt hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen in Bayern bei der Antragsstellung zur Anerkennung ihrer Angebote. Er wurde mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege und der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern abgestimmt.

In diesem Leitfaden wird der Begriff „hauswirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen“ sowohl für Unternehmen mit angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, als auch für das Unternehmen einer selbständig tätigen Einzelperson (Solo-Selbständige) verwendet.

„Zu Hause leben können“ – das wünschen sich die meisten alten Menschen. Unterstützende Tätigkeiten, die hauswirtschaftliche Dienstleister in einem privaten Haushalt erbringen, helfen Senioren bei der Bewältigung ihres Alltags. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen (Versorgungsleistungen) zählen: Reinigen der Wohnung, Wäschepflege, Einkaufen und Kochen. Diese Leistungen stellen einen wichtigen Baustein eines Gesamtangebotes für Senioren dar. Neben den Versorgungsleistungen gewinnen hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen an Bedeutung, denn sie stärken die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und Teilhabe alter Menschen. Diese Leistungen erbringen Alltagsbegleiter.

2 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen

2.1 Bundesebene

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) enthält die Vorschriften für die soziale Pflegeversicherung in Deutschland. Es bildet die gesetzliche Grundlage auf Bundesebene.

In § 28a SGB XI Leistungen bei Pflegegrad 1:

Personen ab Pflegegrad 1 haben unter anderem einen Anspruch auf Erstattung von Leistungen zur Unterstützung im Alltag, wenn diese von anerkannten Dienstleistern erbracht wurden. Die Anerkennung wird durch Landesrecht geregelt.

In § 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag:

„Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.“ (1)

Hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen und selbständig tätige Einzelpersonen können die Anerkennung nach Landesrecht für die Angebote „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ sowie „Alltagsbegleiter“ beim Landesamt für Pflege beantragen.

- Alltagsbegleiter
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Pflegebegleitung

In § 45a Abs. 4 SGB XI (Umwandlungsanspruch):

Ab Pflegegrad 2 können für nach Landesrecht anerkannte Angebote zusätzlich bis zu 40 % des Betrages für Pflegesachleistung (§ 36 SGB IX) je nach Pflegegrad eingesetzt werden, wenn im jeweiligen Monat keine Leistung in Anspruch genommen wurde.

In § 45b, Abs. 4 SGB XI Entlastungsbetrag:

Für nach Landesrecht anerkannte Angebote gilt: Bei der Rechnungsstellung darf der Stundensatz für die Dienstleistung nicht höher sein als der Vergütungssatz für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen. Diese Höchstgrenze gilt für alle Abrechnungsmöglichkeiten, z. B. auch für die Abrechnung über Abtretungserklärung (siehe Punkt 2.2.3).

2.2 Landesebene (Bayern)

2.2.1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

In Bayern regelt eine **Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)** die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Zu diesen Angeboten zählen auch die haushaltsnahen Dienstleistungen und die Alltagsbegleiter.

§ 80 Zuständigkeit für die Anerkennung:

„Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 5a Abs. 1 Satz 2 SGB XI ist das Landesamt für Pflege zuständig.“ (2)

§ 81 nennt die anerkennungsfähigen Angebote zur Unterstützung im Alltag.

§ 82 listet die Voraussetzungen der Anerkennung auf (siehe Punkt 3.1).

2.2.2 Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze – Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Definition der Angebote

Die Hinweise zum Vollzug definieren die Tätigkeiten der anerkannten Angebote:

- **„Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter** unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen. Sie begleiten z. B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z. B. das Einräumen der Spülmaschine.“ (3)

■ **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

„Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung, auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege. Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine sowie Botengänge z. B. zur Apotheke fallen darunter. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen.“(3)

■ **Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter**

„Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags. Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen. Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, sondern unterstützen häuslich Pflegenden, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.“ (3)

2.2.3 Höhe der Preise

Die für die Erbringung von Leistungen verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen (§ 45b SGB XI). In Bayern regelt der Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 9. Februar 2021 über die Vergütung von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 SGB XI die Preise für anerkannte Leistungen (Vertrag zwischen den Pflegekassen und dem Arbeitskreis privater Pflegevereinigungen). Für die Leistungen zur Unterstützung im Alltag, welche von Anbietern erbracht werden, die nicht an einer Wohlfahrtseinrichtung angegliedert sind, z. B. Mitgliedern eines Hauswirtschaftlichen Fachservices oder Einzelunternehmerinnen gilt (4):

■ **Haushaltsnahe Dienstleistungen:**

Seit 1. Januar 2023: 28,08 €/h
(2,34 € je angefangene fünf Minuten)

■ **Betreuungsmaßnahmen (Alltagsbegleiter):**

Seit 1. Januar 2023: 37,32 €/h
(3,11 € je angefangene fünf Minuten)

■ **Anfahrtpauschale:**

Seit 1. Januar 2023: 5,12 €

Die für die Pflegebegleitung verrechneten Kosten dürfen nicht unangemessen hoch sein. Das Landesamt für Pflege prüft dies im Einzelfall.

3 Der Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP)

Personen ab Pflegegrad 1 erhalten bis zu 125 € pro Monat für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag von der Pflegekasse erstattet. Dazu zählen unter anderem haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleiter. Der Erstattungsanspruch besteht nur für Leistungen anerkannter Dienstleister. Den Antrag auf Anerkennung stellen Dienstleistungsunternehmen beim Landesamt für Pflege in Amberg. Eine Ausfüllhilfe zum Antrag bietet die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern als Download an. (siehe Seite 12)

3.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

Dem Antrag muss **ein Konzept** (Beispiel siehe Anhang) zur Qualitätssicherung mit folgendem Inhalt beigelegt sein:

- Nachweis, dass die Leitung des Angebotes (Unternehmerin) zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert ist (siehe Punkt 3.4).
- Nachweis, dass die Mitarbeiter angemessen fachbezogen geschult (siehe Punkt 3.5) und regelmäßig fortgebildet sowie laufend angeleitet und unterstützt werden.
- Kontaktdaten
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform
- regionale Verfügbarkeit des Angebots
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft und der Mitarbeiter
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Mitarbeiter
- Höhe der Kosten, die dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden.
- Informationen zum Grund- und Notfallwissen

Änderungen im Konzept müssen dem LfP mitgeteilt werden.

Das Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und die Betreuung und Entlastung muss verlässlich angeboten werden.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet werden.

Der Träger ist für ausreichend Versicherungsschutz verantwortlich (Haftpflichtversicherung und zusätzlich eine Unfallversicherung für haushaltsnahe Dienstleistungen). Bei Unternehmerinnen, die in einem Hauswirtschaftlichen Fachservice Mitglied sind, ist eine Gruppenhaftpflichtversicherung nicht ausreichend. Jede Unternehmerin muss eine eigene Haftpflichtversicherung nachweisen.

3.2 Einzelanerkennung

Die Anerkennung von selbstständig tätigen Einzelpersonen für die Angebote Haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Alltagsbegleitung ist möglich. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2023 und steht in den Vollzugshinweisen zum AVSG (Nr. 1.3.2 VV-AVSG). Eine Anerkennung als Pflegebegleiterin oder Pflegebegleiter ist nicht möglich.

Einzelpersonen können gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AVSG im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit arbeiten, wenn ...

- es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen handelt,
- die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist (vgl. Punkt 3.4 Qualifikation von Fachkräften zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag) und
- eine Anerkennung entsprechend § 82 AVSG Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2,3,4 und 6 vorliegt.

Sonderfall Einzelanerkennung ehrenamtlich Helfender

Zum 1. Januar 2021 trat eine geänderte Fassung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) in Kraft. Ehrenamtlich Helfende, die als Einzelpersonen Unterstützung im Alltag anbieten, benötigen keine Anerkennung mehr, sondern nur eine Registrierung. Unter bestimmten Voraussetzungen erstattet die Pflegekasse Pflegebedürftigen die Kosten für Ehrenamtliche von bis zu 125 Euro pro Monat. Mehr Informationen dazu finden Interessierte auf der folgenden Seite: www.einzelperson-bayern.de

3.3 Schulung und Fortbildung

Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis von Schulungen. Die ehrenamtlich und nicht ehrenamtlich Helfenden in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag müssen zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert sein. Das bedeutet, dass sie eine Schulung mit 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten oder eine vergleichbare Qualifikation benötigen.

Als vergleichbare Qualifikation kann beispielsweise eine Qualifikation entsprechend der Fachkräfte zur Leitung in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag angesehen werden. Ggf. wird eine Nachschulung einzelner Schulungsmodule benötigt, z. B. bei Pflegefachkräften oder Betreuungskräften nach § 87b SGB XI (oder §§ 43b, 53c SGB XI), die Nachschulung von Modul 3 oder bei Hauswirtschaftsfachkräften die Nachschulung von Modul 1 und Modul 2.

Struktur des Schulungskonzeptes

- Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftiger (15 Unterrichtseinheiten)
- Modul 2 – Kommunikation und Begleitung (15 Unterrichtseinheiten)
- Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung (10 Unterrichtseinheiten)

Das Schulungskonzept steht auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-von-angeboten-zur-unterstuetzung-im-alltag/>

Schulungsunterlagen zu Modul 3 können beim Kompetenzzentrum Hauswirtschaft per E-Mail angefordert werden: poststelle@kohw.bayern.de

Förderung der Schulung

Die Schulung wird vom Landesamt für Pflege gefördert (§ 45 c AVSG).

Fortbildungen

Mitarbeitende in anerkannten Dienstleistungsunternehmen bzw. selbständig tätige Einzelpersonen müssen kontinuierliche Fortbildungen nachweisen.



3.4 Qualifikation von Fachkräften zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Alltagsbegleitung

Für die Leitung von Angeboten der Alltagsbegleitung sind u. a. qualifiziert:

- Pflegefachkräfte
- Geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
- Staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. Staatlich anerkannter Dorfhelfer
- Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Psychologinnen bzw. Psychologen
- Gerontologinnen bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

und

mit einer Schulung nach dem Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 – Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für die Leitung eines Angebotes haushaltsnaher Dienstleistungen sind u. a. qualifiziert:

- Geprüfte Fachhauswirtschafterin bzw. geprüfter Fachhauswirtschafter
- Staatlich anerkannte Dorfhelferin bzw. Staatlich anerkannter Dorfhelfer

und

mit einer Schulung nach dem Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 – Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter
- Personen mit vergleichbaren Abschlüssen bzw. Fortbildungsabschlüssen
 - Meister/in der Hauswirtschaft
 - Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in)
 - Techniker/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Techniker/in für Hauswirtschaft und Ernährung)
 - Staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in für Ernährungs- und Haushaltsmanagement
 - Staatlich anerkannte/r Familienpfleger/in
 - Dipl.-Ökotrophologe/in

und

mit einer Schulung nach dem Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung:

- Pflegefachkräfte
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge
- Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge
- Psychologin bzw. Psychologe
- Gerontologin bzw. Gerontologe
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Forderungen im Anerkennungsbescheid des LfP

Neben den laufenden Schulungen muss jährlich eine Berichterstattung an das LfP erfolgen. Abgabefrist für den Tätigkeitsbericht ist der 31. März des Folgejahres. Das Formblatt „Tätigkeitsbericht“ finden Sie auf der Webseite des LfP.

Download der Anträge und Formblätter

Auf der Webseite des LfP bzw. nach Weiterleitung auf der Webseite des StMGP

<https://www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-erkennung-registrierung-foerderung/>

<https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-von-angeboten-zur-unterstuetzung-im-alltag/>

Quellen

Aufruf: 3. März 2021

- (1) <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/>
- (2) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG>true>
- (3) http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_861_G_10013
- (4) <https://www.demenz-pflege-bayern.de/>

Anhang: Beispielhaftes Konzept

Beispielhaft werden im Folgenden Stichpunkte eines Konzepts dargestellt, das individuell an das eigene Dienstleistungsunternehmen angepasst werden muss.

1 Angaben zum Dienstleistungsunternehmen

- Name
- Kontaktdaten
- Unternehmensform
- Erreichbarkeit
- Verantwortlichkeiten

2 Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots

(Diese Angaben sind möglich, werden aber vom LfP nicht gefordert)

Unser Unternehmen arbeitet nach einem Qualitätsmanagement (QM)-Handbuch, das die Forderungen der DIN SPEC 77003 Personen- und haushaltsbezogene Dienstleistungen – Information, Beratung und Vermittlung sowie der DIN SPEC 77004 Personen- und haushaltsbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungserbringung umsetzt. Es legt notwendige Handlungsschritte klar, praxisnah, verständlich und transparent dar, und dient dem Dienstleistungsunternehmen als Grundlage für die Tätigkeit.

Es wird zudem in Teilen für die **Anleitung, Unterstützung und Schulung der Mitarbeiter eingesetzt**.

Das QM-Handbuch ist für alle Mitarbeitenden zugänglich aufbewahrt und wird in Teilen bei der Leistungserbringung mitgeführt, jedoch nicht dem Kunden ausgehändigt.

Änderungen im QM-Handbuch, die durch den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bedingt sind, werden durch die Leitung vollzogen. Zu beachten sind neben dem Handbuch die mitgeltenden Unterlagen.

3 Zielgruppe

Zielgruppe der angebotenen Leistungen zur Unterstützung im Alltag sind Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1, die noch in ihrer eigenen Wohnung bzw. ihrem Haus leben. (Hier ist auch die Zielgruppe „Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen“ möglich.)

Darüber hinaus bietet unser Unternehmen hauswirtschaftliche Dienstleistungen für alle Haushalte sowie Einsätze für Krankenkassen (Haushaltshilfe nach § 38 SGB V).

4 Leistungsform

Die Leitung des Dienstleistungsunternehmens klärt in einem Beratungsgespräch mit dem pflegebedürftigen Kunden bzw. seinen Angehörigen die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen und erstellt ein Angebot. Die gewünschten Leistungen und die Rahmenbedingungen werden dann vertraglich festgelegt.

Unser Dienstleistungsunternehmen erbringt die haushaltsnahen Dienstleistungen in der Wohnung bzw. im Haus der pflegebedürftigen Kunden.

Das Angebot Alltagsbegleitung kann, je nach Erfordernis, auch zusätzlich in der näheren Umgebung erbracht werden (z. B. Begleitung zum Friedhof, zum Einkauf etc.). Die Leistungen werden gewerblich erbracht.

5 Übersicht über die angebotenen Leistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Reinigung:

- Reinigung des Lebensbereiches des Pflegebedürftigen

Wäschepflege:

- Wechsel der Bettwäsche
- Waschen und Aufhängen von Gardinen und Vorhängen
- Sortieren, Waschen, Glätten von Wäsche und Kleidung sowie Textilien schrankfertig machen

Versorgung und Verpflegung:

- Speisenplanung
- Einkaufsplanung und Einkauf
- Nahrungszubereitung
- Vorratshaltung

Wohnliche Gestaltung:

- Zimmerpflanzenpflege
- Gestalten der Wohnung mit jahreszeitlicher Dekoration

Alltagsbegleitung:

Unser Dienstleistungsunternehmen unterstützt die pflegebedürftigen Kunden beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Ziel ist es, die Selbständigkeit zu erhalten und so einen längeren Verbleib im eigenen Zuhause zu ermöglichen.

Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen, d. h. Einbeziehen des Pflegebedürftigen beim ...

- Kochen und Backen
- jahreszeitlichen Dekorieren der Wohnung
- Ordnung machen und bei leichten Reinigungsarbeiten
- Wäsche legen

Begleitung, z. B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch

Unterstützung bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken

6 Regionale Verfügbarkeit des Angebots

Angaben, in welchem Umkreis (gesamter Landkreis oder nur bestimmte Entfernung) die Dienstleistungen angeboten werden.

7 Höhe der hierfür in Rechnung gestellten Kosten

vgl. S. 7

8 Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen

Tabelle Personalstruktur (Beispiel)

| Name | Funktion | Qualifikation | Beschäftigungsverhältnis | Schulung |
|------|----------|--------------------------|---|-----------|
| | Leitung | Meisterin Hauswirtschaft | sozialversicherungs-pflichtig (20 h/Wo) | Modul 1-2 |
| | MA | Hauswirtschafterin | sozialversicherungs-pflichtig (20 h/Wo) | Modul 1-2 |
| | MA | Bürokauffrau | sozialversicherungs-pflichtig (20 h/Wo) | Modul 1-3 |
| | MA | Einzelhandelskauffrau | geringfügig beschäftigt | Modul 1-3 |
| | MA | Floristin | geringfügig beschäftigt | Modul 1-3 |

Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen

Die Mitarbeiter wurden zum Thema „Grund- und Notfallwissen“ geschult (siehe Bestätigung Schulung, Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftige).

Notfallhandeln bei Einsätzen

Tritt während eines Einsatzes im Haushalt eine Notfall-Situation ein, müssen die Mitarbeiter vorbereitet sein, um die Rolle des Ersthelfers einnehmen zu können. Zur Orientierung dient ein Flussdiagramm, in dem aufgezeigt ist, wie sich die Mitarbeiter/innen in Notfall-Situationen zu verhalten haben. Des Weiteren gibt es eine Übersicht mit verschiedenen Notfallsituationen, deren mögliche Ursachen, Verhaltenshinweisen und Erste-Hilfe-Maßnahmen.

In den Kundenmappen sind immer die entsprechenden Notfall-Blätter mitzuführen. Auf diese sind auch bei den Mitarbeiter-Schulungen hinzuweisen. Die Notfall-Blätter sind von allen Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu nehmen.

9 Schulungs- und Fortbildungsplanung

Schulungsplanung

Die Mitarbeiter sind angemessen fachbezogen geschult. Alle Mitarbeiter/innen haben Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen. Die Bestätigungen der Schulungen liegen diesem Konzept bei.

Fortbildungsplanungen

Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Die erforderlichen Schulungen müssen im Abstand von max. 2 Jahren durchgeführt und dokumentiert werden. Die Nachschulungen können von der Leitung durchgeführt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf Hygieneproblemen liegen, welche für die Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Arbeitsschutz:

Eine Unterweisung gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung muss mindestens jährlich stattfinden und dokumentiert werden. Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn sich Betriebsanweisungen inhaltlich geändert haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn ...

- sich die Bedingungen der Tätigkeit ändern (z. B. Änderung des Verfahrens),
- andere Gefahrstoffe zur Anwendung gelangen oder
- sich für die Tätigkeit relevante Vorschriften ändern.

Sonstige Schulungen (je nach Bedarf):

Mitarbeiterschulungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.

Kontinuierliche fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung

Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich bzw. bei Bedarf (seitens der Leitung oder des Mitarbeiters) durchgeführt und dokumentiert. Auch über die Gespräche hinaus ist die Leitung Ansprechstelle für die Mitarbeiterinnen.

Teambesprechungen geben allen Teammitgliedern die Gelegenheit, aufgetretene Schwierigkeiten oder Besonderheiten anzusprechen und ggf. zu klären sowie Erfahrungen auszutauschen. Sie finden mindestens zweimal im Jahr statt. Im Anschluss wird eine Reinigungsschulung, im Umfang von 2,5 Stunden, durchgeführt. Auf Wunsch von Mitarbeiterinnen oder Beschwerden von Kunden, werden außerordentliche Teambesprechungen durchgeführt.

Impressum

Kompetenzzentrum Hauswirtschaft (KoHW)
Falkenhof 3, 91746 Weidenbach
poststelle@kohw.bayern.de | www.hauswirtschaft.bayern.de

Stand: Januar 2023

Redaktion: KoHW – Bereich Arbeitsmarkt und Gesellschaft

Bildnachweis: Cross Media Solutions Würzburg

Gestaltung: CMS | Kompetenzzentrum Hauswirtschaft



Dieser Code bringt Sie direkt zur Website: www.hauswirtschaft.bayern.de

Das Kompetenzzentrum Hauswirtschaft (KoHW) ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).
